

# Gemeindeordnung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeinde	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Art. 4	Mitteleinsatz	4
Art. 5	<i>aufgehoben</i>	4
Art. 6	<i>aufgehoben</i>	5
Art. 7	Übertragung von Aufgaben an Dritte	5
Art. 8	Zusammenarbeit mit Dritten	5
Art. 9	Information	5
Art. 9a	Datenschutz	5
<b>1.2</b>	<b>Mitwirkung in Behörden</b>	<b>6</b>
Art. 10	Organe	6
Art. 11	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	6
Art. 12	Delegation von Entscheidbefugnissen	6
Art. 13	Wählbarkeit	7
Art. 14	Amtsdauer	7
Art. 15	Amtszeitbeschränkung	7
Art. 16	Unvereinbarkeit	7
Art. 17	Verwandtenausschluss	7
Art. 18	Ausstand	8
Art. 19	Sorgfaltspflicht	8
Art. 20	Verantwortlichkeit	8
Art. 21	Ämter in anderen Institutionen	8
Art. 22	Protokoll	8
<b>1.3</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>9</b>
Art. 23	Finanzplan	9
Art. 24	Ausgaben	9
Art. 25	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	9
Art. 26	Nachkredite	9
Art. 27	Gebundene Ausgaben	10
Art. 28	Wiederkehrende Ausgaben	10
Art. 29	Rahmenkredite	10
Art. 30	Rechnungsprüfungsorgan	10
<b>2.</b>	<b>DIE GEMEINDEORGANISATION</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>10</b>
Art. 31	Stimmrecht	10
Art. 32	Urnenwahlen	11
Art. 33	Urnenabstimmung	11
Art. 34	Gemeindeversammlung: a) Wahlen	11
Art. 35	Gemeindeversammlung: b) Sachgeschäfte	11

Art. 35a	Referendum	12
Art. 36	Initiative: a) Grundsatz	12
Art. 37	Initiative: b) Vorprüfung und Sammelfrist	13
Art. 38	Initiative: c) Gültigkeit	13
Art. 39	Initiative: d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	13
Art. 40	Abstimmung über Varianten	13
Art. 41	Petition	13

## **2.2 Der Gemeinderat 14**

Art. 42	Mitglieder	14
Art. 43	Zuständigkeiten: a) Grundsatz / Befugnisse	14
Art. 44	Zuständigkeiten: b) Wahlen	14
Art. 45	Zuständigkeiten: c) Sachgeschäfte	14
Art. 46	Vertretung in Gemeindeverbänden	14
Art. 47	Verwaltungsorganisation	14

## **2.3 Die Kommissionen 15**

Art. 48	a) Ständige Kommissionen	15
Art. 49	b) Ständige Kommissionen des Gemeinderats	15
Art. 50	c) Zusammensetzung	16
Art. 50a	Verteilung der Sitze	16
Art. 51	Nichtständige Kommissionen: a) Einsetzung	16
Art. 52	Nichtständige Kommissionen: b) Zuständigkeiten	16

## **2.4 Das Gemeindepersonal 17**

Art. 53	Grundsatz / Anstellungsverhältnis	17
---------	-----------------------------------	----

## **3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 17**

Art. 53a	Übergangsbestimmung zur Amtszeitbeschränkung von Kommissionen	17
Art. 54	Inkrafttreten	17
Art. 55	Aufhebung von Vorschriften	18

## **ANHANG 1 19 – 28**

<b>1. Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>19</b>
<b>2. Baukommission</b>	<b>20</b>
<b>3. Bildungs- und Kulturkommission</b>	<b>21</b>
<b>4. Sicherheitskommission</b>	<b>22</b>
<b>4a. Sicherheitskommission plus<sup>1</sup></b>	<b>23</b>
<b>5. Planungs- und Umweltkommission</b>	<b>24</b>
<b>6. Finanzkommission</b>	<b>25</b>
<b>7. Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission</b>	<b>26</b>
<b>8. Regionale Sozialkommission</b>	<b>27</b>
<b>9. Sozialkommission</b>	<b>28</b>

<sup>1</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018

<b>Genehmigung Gemeindeordnung 26. Juni 2003</b>	<b>29</b>
<b>1. Teilrevision 11. Dezember 2003</b>	<b>29</b>
– Art. 54 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3	
– Depositionszeugnis vom 16. Februar 2004	
– Genehmigung AGR vom 4. April 2004	
<b>2. Teilrevision 17. Juni 2010</b>	<b>30</b>
– Art. 18 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 lit. b und j, Art. 45 lit. c, Art. 53, Art. 54 Abs. 4	
– Anhang 1 "7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission" Abs. 5	
– Depositionszeugnis vom 10. September 2010	
– Genehmigung AGR vom 30. September 2010	
<b>3. Teilrevision 16. Juni 2011</b>	<b>30 – 31</b>
– Art. 9a, Art. 54 Abs. 5	
– Depositionszeugnis vom 26. August 2011	
– Genehmigung AGR vom 9. September 2011	
<b>4. Teilrevision 22. März 2012</b>	<b>31</b>
– Art. 32 Abs. 2, Art. 44 lit. b, Art. 48 lit. i, Art. 50 Abs. 1, Art. 54 Abs. 6	
– Anhang 1 "9. Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheits- kommission" (Umbenennung) und lit. d	
– Depositionszeugnis vom 17. September 2012	
– Genehmigung AGR vom 11. Oktober 2012	
<b>5. Teilrevision vom 16. Juni 2016</b>	<b>32</b>
– Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 11, Art. 23, Art. 32, Art. 33, Art. 35, Art. 35a, Art. 42, Art. 44, Art. 45, Art. 48, Art. 50, Art. 50a, Art. 53a, Art. 54	
– Anhang 1 (Kommissionen)	
– Depositionszeugnis vom 20. Juni 2016	
– Genehmigung AGR vom 29. Juli 2016	
<b>6. Teilrevision vom 20. Oktober 2016</b>	<b>32 – 33</b>
– Art. 18 Abs. 2 lit. a, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 lit. c und e, Art. 26 Abs. 3, Art. 35 lit. c und d, Art. 54 Abs. 8	
– Anhang 1 "1. Geschäftsprüfungskommission" Abs. 5 lit. b	
– Anhang 1 "6. Finanzkommission" Abs. 4 lit. a	
– Genehmigung AGR vom 23. November 2016	
<b>7. Teilrevision vom 6. Dezember 2018</b>	<b>33 – 34</b>
– Art. 48 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 9 und 10	
– Anhang 1 "4. Sicherheitskommission" Abs. 4 lit. a	
– Anhang 1 "4a. Sicherheitskommission plus" Abs. 1 – 5	
– Bestätigung (Auflage, Fakultatives Referendum)	

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt folgende

# GEMEINDEORDNUNG

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde

#### Art. 1

Die Einwohnergemeinde Belp besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze  
der Aufgabenerfüllung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a. die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b. die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteinsatz

#### Art. 4

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungsbringung aus<sup>2</sup>.

#### Art. 5 aufgehoben<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>3</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

**Art. 6 aufgehoben<sup>4</sup>**

**Art. 7**

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgaben.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

**Art. 8**

Zusammenarbeit  
mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

**Art. 9**

Information

<sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information<sup>5</sup> und den Datenschutz<sup>6</sup>.

**Art. 9a<sup>7</sup>**

Datenschutz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

<sup>2</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, politischen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

<sup>3</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

<sup>4</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>5</sup> Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG; BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV; BSG 107.111)

<sup>6</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; BSG 152.04.

<sup>7</sup> Art. 9a, ergänzt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2011

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

## 1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

### Art. 10

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung,
- b. der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,
- c. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

Gemeindepräsidium und  
Gemeindevizepräsidium

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

<sup>2</sup> Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit im Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Liste (Partei) angehören, soweit mehrere Listen im Gemeinderat vertreten sind.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

### Art. 12

<sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an:

- a. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,
- b. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c. Personen aus der Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass. Für entscheidbefugte ständige Kommissionen ist eine reglementarische Grundlage erforderlich.

---

<sup>8</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Wählbarkeit	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Wählbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;</li><li>in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;</li><li>in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer wird der Ersatz für die verbleibende Amtsdauer bestimmt.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen, ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)<sup>9</sup> entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat ist die Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>

---

<sup>9</sup> SR 831.40



Ausstand	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:</p> <p>a. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade<sup>10</sup>, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben<sup>11</sup>, sowie</p> <p>b. die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.</p> <p><sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben wirtschaftlich, gewissenhaft und sorgfältig.</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>

<sup>10</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>11</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

## 1.3 Finanzhaushalt

- Art. 23**
- Finanzplan
- <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht<sup>12</sup> Jahre.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und informiert jährlich die Stimmberechtigten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die wichtigsten Erkenntnisse<sup>13</sup>.
- Art. 24**
- Ausgaben
- <sup>1</sup> Ausgaben werden als Budget-<sup>14</sup>, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
- <sup>2</sup> Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.
- Art. 25**
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
- Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - b. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - c. Finanzanlagen in Immobilien<sup>15</sup>,
  - d. finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
  - e. die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen<sup>16</sup> darstellen,
  - f. die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
  - g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - h. der Verzicht auf Einnahmen.
- Art. 26**
- Nachkredite
- <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>2</sup> Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.

<sup>12</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>13</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>14</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>15</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>16</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>3</sup> Nachkredite bis zu Fr. 50'000.– zu Budgetkrediten<sup>17</sup> beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

**Art. 27**  
Gebundene Ausgaben Gebundene Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

**Art. 28**  
Wiederkehrende Ausgaben Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Fünf geteilt.

**Art. 29**  
Rahmenkredite <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.  
<sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

**Art. 30**  
Rechnungsprüfungsorgan <sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Aufgabe dar.  
<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

## 2. DIE GEMEINDEORGANISATION

### 2.1 Die Stimmberechtigten

**Art. 31**  
Stimmrecht <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Belp wohnhaft sind.  
<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.  
<sup>3</sup> Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

---

<sup>17</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- Art. 32**
- Urnenwahlen
- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).
- <sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- a. die sieben Mitglieder des Gemeinderats,
  - b. die neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 33**
- Urnenabstimmung
- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen unter Vorbehalt von Artikel 35 lit. f an der Urne:
- a. über eine einmalige Ausgabe von mehr als 3 Millionen Franken,
  - b. über die Ausgliederung selbständiger Gemeindeunternehmen,
  - c. über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m<sup>2</sup> betrifft,<sup>18</sup>
  - d. über Geschäfte der Gemeindeversammlung nach Artikel 35 Bst. a, b und e, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 35a).<sup>19</sup>
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können konsultativ an der Urne befragt werden.
- Art. 34**
- Gemeindeversammlung:  
a) Wahlen
- Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:
- a. das Rechnungsprüfungsorgan,
  - b. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- Art. 35**
- b) Sachgeschäfte
- Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie weitere Reglemente,
  - b. die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.  
Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 1 lit. c.,<sup>20</sup>
  - c. die Jahresrechnung,<sup>21</sup>
  - d. das Budget<sup>22</sup> und die Steueranlage sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
  - e. einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 3 Mio.,

<sup>18</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>19</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>20</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

<sup>21</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>22</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- f. Nachkredite im Sinne von Artikel 26,
- g. die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- i. alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder durch andere Gemeindereglements zwingend in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zugewiesen werden.

**Art. 35a<sup>23</sup>**

Referendum

<sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

**Art. 36**

Initiative:

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn

- a. das Initiativbegehren von mindestens 10 % in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist;
- b. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f. sie innerhalb der Frist gemäss Artikel 37 Absatz 3 eingereicht wird.

---

<sup>23</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

- b) Vorprüfung  
und Sammelfrist
- Art. 37**
- <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
  - <sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
  - <sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- c) Gültigkeit
- Art. 38**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
  - <sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 36 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d) Behandlung durch  
die Stimmberechtigten
- Art. 39**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
  - <sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 40.
- Abstimmung  
über Varianten
- Art. 40**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
  - <sup>2</sup> Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.
  - <sup>3</sup> Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung als auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.
  - <sup>4</sup> Das Weitere regelt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
- Petition
- Art. 41**
- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
  - <sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

## 2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder

### Art. 42

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium wird mit einem Pensum von 80 % ausgeübt<sup>24</sup>.

Zuständigkeiten:

a) Grundsatz  
Befugnisse

### Art. 43

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Wahlen

### Art. 44

Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats;
- b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission<sup>25</sup>;
- c. die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
- d. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen.

c) Sachgeschäfte

### Art. 45

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a. abschliessend über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.–;
- b. über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu 2 Mio. Franken;
- c. über die Schaffung neuer Stellen.<sup>26</sup>

Vertretung in  
Gemeindeverbänden

### Art. 46

<sup>1</sup> Er bestimmt, wie die Gemeinde (alle oder einzelne Delegierte) ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden und Unternehmen ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

<sup>24</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>25</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>26</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Verwaltungsorganisation

### **Art. 47**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a. die Organisation des Gemeinderates,
- b. die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d. die Bildung und Organisation von Departementen,
- e. die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f. die Einsetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen,
- g. die Verwaltungsorganisation,
- h. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i. die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Er erlässt im Weiteren namentlich:

- a. Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b. eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c. Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

## **2.3 Die Kommissionen**

### **Art. 48**

a) Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind (Anhang 1):

- a. die Geschäftsprüfungskommission
- b. die Baukommission
- c. die Bildungs- und Kulturkommission<sup>27</sup>
- d. die Sicherheitskommission<sup>28</sup>
- e. die Sicherheitskommission plus<sup>29</sup>
- f. die Planungs- und Umweltkommission
- g. die Finanzkommission
- h. die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission<sup>30</sup>
- i. die Regionale Sozialkommission
- j. die Sozialkommission<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen

<sup>27</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>28</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>29</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>30</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>31</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012



b) Ständige Kommissionen des Gemeinderats

**Art. 49**  
Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein. Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 50.

c) Zusammensetzung

**Art. 50**  
<sup>1</sup> Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis – mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission<sup>32</sup> – entspricht dem Ergebnis (Parteistimmzahl) der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen<sup>33</sup>. Dabei werden die von Amtes wegen besetzten Sitze nicht berücksichtigt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Artikel 50a<sup>34</sup>.  
<sup>2</sup> Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Verteilung der Sitze

**Art. 50a**<sup>35</sup>  
<sup>1</sup> Für die Verteilung der Sitze auf die Parteien werden alle zu verteilenden Kommissionssitze zusammengezählt. Anschliessend wird die den Parteien insgesamt zustehende Anzahl Sitze ermittelt. Die Parteien werden angehalten, unter der Führung des Gemeindepräsidiums die Sitze einvernehmlich unter sich aufzuteilen. Als Parteien gelten die eingereichten Listen.  
<sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, weist der Gemeinderat den Parteien die Kommissionssitze zu. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt im Rahmen dieser Vorgaben die Kommissionsmitglieder auf Antrag der Parteien.

Nichtständige Kommissionen:  
a) Einsetzung

**Art. 51**  
<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.  
<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b) Zuständigkeiten

**Art. 52**  
<sup>1</sup> Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.  
<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>32</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>33</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>34</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>35</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

## 2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz /  
Anstellungsverhältnis

### Art. 53

Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalreglement<sup>36</sup>.

## 3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmung  
zur Amtszeitbeschränkung  
von Kommissionen

### Art. 53a<sup>37</sup>

Zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung werden die bisherigen Amtsdauern in den neu geregelten Kommissionen wie folgt in Betracht gezogen (Anrechnung):

<u>Kommissionen ab 2017</u>	<u>Amtsdauern in Kommissionen bis Ende 2016 (werden angerechnet):</u>
Baukommission	Baukommission
Bildungs- und Kulturkommission	Bildungskommission Kultur-, Freizeit- und Sportkommission
Sicherheitskommission	Präsidialkommission
Planungs- und Umweltkommission	Planungs- und Umweltkommission
Finanzkommission	Finanzkommission
Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission	Finanzkommission Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

Inkrafttreten

### Art. 54

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3<sup>38</sup> auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>36</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

<sup>37</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>38</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

<sup>3</sup> Folgende Bestimmungen betreffend der Regionalen Sozialkommission treten per 1. Januar 2004 in Kraft: Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe h und Anhang 1 Ziffer 8.<sup>39</sup>

<sup>4</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.<sup>40</sup>

<sup>5</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011 beschlossenen Änderungen zum Datenschutz treten rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft.<sup>41</sup>

<sup>6</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2012 beschlossenen Änderungen betreffend die Sozialkommission (Artikel 32, Artikel 44, Artikel 48, Artikel 50 und Anhang 1 Ziffer 9) treten ab 1. Januar 2013 in Kraft.<sup>42</sup>

<sup>7</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Bestimmungen zu den Kommissionswahlen durch den Gemeinderat (Artikel 32, Artikel 50, Artikel 50a, Artikel 53a, Anhang 1) treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.<sup>43</sup>

<sup>8</sup> Die vom Gemeinderat gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Gemeindegesetz am 20. Oktober 2016 beschlossenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>9</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 10.<sup>44</sup>

<sup>10</sup> Der Gemeinderat setzt Anhang 1 Ziffer 4a. Absatz 5 in Kraft.<sup>45</sup>

#### **Art. 55**

Aufhebung  
von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Belp vom 9. Mai 1996 samt allen Ergänzungen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

---

<sup>39</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

<sup>40</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

<sup>41</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2011

<sup>42</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>43</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>44</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>45</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

## Anhang 1

### 1. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.
Stellung	<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.
Wahlorgan	<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.
Organisation	<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission a) prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet; b) prüft den Finanzplan und das Budget <sup>46</sup> ; c) überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse; d) kontrolliert nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten; e) behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz; f) nimmt weitere nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden; g) kann weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden übernehmen.  <sup>6</sup> Die Geschäftsprüfungskommission a) hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist; b) berichtet dem Gemeinderat zu Handen der Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag; c) kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern; d) kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis Fr. 10'000.– pro Auftrag beschliessen.
Überprüfungsbefugnis	<sup>7</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

---

<sup>46</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

## Anhang 1

### 2. Baukommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder <sup>47</sup> .
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	<sup>4</sup> Die Baukommission besorgt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Baubewilligungs- und Baupolizeiaufgaben gemäss kantonaler Baugesetz-, Umweltschutzgesetzgebung und Baureglement;</li><li>b) Mitarbeit bei der Ortsplanung und bei Anliegen des öffentlichen Verkehrs;</li><li>c) Bau und Unterhalt vom Strassennetz, Brücken;</li><li>d) Anliegen für die Verkehrssicherheit;</li><li>e) Wasserbau;</li><li>f) Gewässerschutz;</li><li>g) Abfallentsorgung;</li><li>h) Vermessungswesen;</li><li>i) Betrieb des Werkhofs.</li></ul> <sup>5</sup> Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten führt sie, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Stellen, selbständig <ul style="list-style-type: none"><li>– die Verfahren und Verhandlungen im Rahmen der Bau- und Reklamebewilligungsverfahren;</li><li>– die Verhandlungen über Landerwerbe und Dienstbarkeiten durch.</li></ul> In allen Fragen steht ihr das Mitwirkungs- und Antragsrecht zu.

---

<sup>47</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

## Anhang 1

### 3. Bildungs- und Kulturkommission<sup>48</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturkommission besteht aus elf Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder <sup>49</sup> . Ein Mitglied bestimmen die Vertragsgemeinden. Ein Mitglied wählt der Gemeinderat auf Antrag des Elternrats <sup>50</sup> .
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	<sup>4</sup> Die Kommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe 1 nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung <sup>51</sup> .  <sup>5</sup> Der Kommission obliegt die Formulierung einer Kulturstrategie für die Gemeinde Belp sowie die Förderung und Umsetzung der Kultur im Rahmen dieser Strategie <sup>52</sup> .  <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die finanzrechtlichen Zuständigkeiten dieser Gemeindeordnung <sup>53</sup> .

---

<sup>48</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>49</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>50</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>51</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>52</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>53</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

## Anhang 1

### 4. Sicherheitskommission<sup>54</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus neun <sup>55</sup> Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Absatz 2. <sup>56</sup>
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht <sup>57</sup> Mitglieder. Das Bevölkerungsschutz-Reglement kann vorsehen, dass der Gemeinderat ein weiteres Mitglied mit einem fachlichen Hintergrund wählt. <sup>58</sup>
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	<sup>4</sup> Die Sicherheitskommission a) ist zuständig für die Aufgaben der Gemeindepolizei und des Zivilschutzes; <sup>59</sup> b) ist Anlaufstelle für die Grossanlässe; c) bestimmt einen Ausschuss (Präsidium und zwei weitere Kommissionsmitglieder), der zu Handen des Gemeinderats die Einbürgerungen vorbereitet.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann der Sicherheitskommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

---

<sup>54</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>55</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>56</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>57</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>58</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

<sup>59</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

## Anhang 1

### 4a. Sicherheitskommission plus<sup>60</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission plus besteht aus den Mitgliedern der Sicherheitskommission und maximal fünf weiteren Mitgliedern, die von den Anschlussgemeinden der Regio-Feuerwehr je ernannt werden.
Organisation	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission plus a) ist zuständig für den Bereich Feuerwehr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; b) stellt dem Gemeinderat Antrag zu allen Geschäften aus dem Bereich Regio-Feuerwehr; c) legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation der Regio-Feuerwehr fest und beaufsichtigt diese.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann der Sicherheitskommission plus durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorbereitung zuweisen.
Feuerwehr- kommandant	<sup>5</sup> Der Feuerwehrkommandant bereitet die Geschäfte vor und nimmt an den Sitzungen der Sicherheitskommission plus mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

---

<sup>60</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018



## Anhang 1

### 5. Planungs- und Umweltkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Planungs- und Umweltkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	<sup>4</sup> Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Beratung des Gemeinderats in Ortsplanungsangelegenheiten und Umweltfragen; b) die Verkehrsplanung; <sup>61</sup> c) Fragen des öffentlichen Verkehrs; <sup>62</sup> d) die Antragstellung für das Vorprüfungsverfahren; e) die Antragstellung bezüglich unerledigter Einsprachen; f) die Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Merkblättern zu den Themen Natur und Umwelt.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	<sup>5</sup> Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Ausführung und Begleitung der beschlossenen Planungen; b) die Durchführung des Informations- und Mitwirkungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzgebung; c) die Durchführung des Auflageverfahrens sowie der Einspracheverhandlung; d) die Überwachung der Aufgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Lärm und Umwelt; <sup>63</sup> e) die Förderung umweltbewussten Verhaltens; f) der Einsatz für die nachhaltige Gemeindeentwicklung.  <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann der Planungs- und Umweltkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

<sup>61</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>62</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>63</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

## Anhang 1

### 6. Finanzkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	<sup>4</sup> Die Finanzkommission a) beurteilt den Finanzplan, das Investitionsprogramm, das Budget <sup>64</sup> sowie die Jahresrechnung auf deren Zweckmässigkeit; b) nimmt zu den Finanzgeschäften Stellung (Mitbericht) und berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen <sup>65</sup> .
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	<sup>5</sup> Die Finanzkommission a) entscheidet über Steuererlassgesuche; b) schliesst Versicherungsverträge ab.  <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

---

<sup>64</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>65</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

## Anhang 1

### 7. Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission<sup>66</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	<sup>4</sup> Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission <sup>67</sup> a) nimmt zu den Liegenschaftsgeschäften Stellung; b) fördert die Aufgaben in den Bereichen Freizeit und Sport; c) ist zuständig für die Anliegen der Vereine.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann der Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

---

<sup>66</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>67</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

## Anhang 1

### 8. Regionale Sozialkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde stehen zwei Sitze zu (gemäss separatem Vertrag).
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt ein Mitglied.
Organisation	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	<sup>4</sup> Die Regionale Sozialkommission a) ist die zuständige Sozialbehörde für alle gemäss Vertrag dem Regionalen Sozialdienst Belp angeschlossenen Gemeinden; b) erledigt alle Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, RSB-Vertrag und Zusatzvereinbarung PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden).

## Anhang 1

### 9. Sozialkommission<sup>68</sup>

- Mitgliederzahl      <sup>1</sup> Die Sozialkommission<sup>69</sup> besteht aus neun Mitgliedern.
- Wahlorgan            <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder<sup>70</sup>.
- Organisation        <sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
- Zuständigkeiten    <sup>4</sup> Die Sozialkommission<sup>71</sup>
- a) ist in Absprache mit der Regionalen Sozialkommission zuständig für die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Bern;
  - b) nimmt gemäss den übergeordneten Vorschriften die Aufgaben im Bereich der gewerbsmässigen Pflege von Betagten wahr;
  - c) *aufgehoben*<sup>72</sup>
  - c) ist für die Kinder- und Jugendarbeit<sup>73</sup> zuständig. Insbesondere setzt sie sich für die Wahrung des Wohls der Kinder<sup>74</sup> und Jugendlichen ein und vertritt deren Interessen. Sie fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder<sup>75</sup> und Jugendlichen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen im Kinder- und Jugendbereich;<sup>76</sup>
  - d) ist für die Schulsozialarbeit zuständig;<sup>77</sup>
  - e) führt konzeptionelle Aufgaben und Vorkehren von Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens und Gesundheitsförderung aus.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann der Sozialkommission<sup>78</sup> durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

---

<sup>68</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>69</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>70</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

<sup>71</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>72</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>73</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>74</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>75</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>76</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>77</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

<sup>78</sup> revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **26. Juni 2003**.

**Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:  
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2003 genehmigte Gemeindeordnung vom 23. Mai bis 26. Juni 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 1. September 2003

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. September 2003.

---

**1. Teilrevision**

Teilrevision von Artikel 54 Absatz 1 (Ergänzung) und Artikel 54 Absatz 3 (neu) bezüglich Inkrafttreten einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **11. Dezember 2003**.

**Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:  
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 genehmigte Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 3 (neu), vom 10. November bis 11. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 16. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. April 2004.

---

## 2. Teilrevision

Teilrevision von

- Artikel 18 Absatz 2 litera a      Ausstand
- Artikel 33 Absatz 1              Urnenabstimmung
- Artikel 35 litera b und j        Sachgeschäfte
- Artikel 45 litera c              Sachgeschäfte
- Artikel 53                        Grundsatz / Anstellungsverhältnis
- Artikel 54 Absatz 4            Inkrafttreten
- Anhang 1 "7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission", Absatz 5

der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **17. Juni 2010**.

### Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
sig. Rudolf Neuenschwander      sig. Markus Rösti

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 17. Juni 2010 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 14. Mai bis 17. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 10. September 2010

Der Gemeindegemeinschreiber:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. September 2010.

---

## 3. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 9a (Ergänzung) und Artikel 54 Absatz 5 (neu) bezüglich Inkrafttreten neuer Datenschutzbestimmungen der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **16. Juni 2011**.

### Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
sig. Rudolf Neuenschwander      sig. Markus Rösti

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 16. Juni 2011 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 17. Mai – 16. Juni 2011 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 26. August 2011

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. September 2011.

---

## 4. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 32 Absatz 2, Artikel 44 lit. b, Artikel 48 lit. i, Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 6 sowie Anhang 1 Ziffer 9 zur Gemeindeordnung bezüglich Umbenennung der bisherigen "Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission" in "Sozialkommission" sowie die Aufnahme der Schulsozialarbeit in den Aufgabenkatalog der Sozialkommission.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **22. März 2012**.

### Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander	sig. Markus Rösti

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 22. März 2012 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 21. Februar – 22. März 2012 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 17. September 2012

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Oktober 2012.

---



## 5. Teilrevision

Teilrevision von Artikel

- 4, 5 und 6 (Mittelleinsatz, Produktedefinitionen, Führungsinstrumente)
- 11 (Präsidium, Vizepräsidium)
- 23 (Finanzplan)
- 32 (Urnenwahlen)
- 33 (Urnenabstimmungen)
- 35 (Sachgeschäfte)
- 35a (Referendum)
- 42 (Mitglieder Gemeinderat)
- 44 (Wahlen)
- 45 (Sachgeschäfte)
- 48 (Ständige Kommissionen)
- 50 (Zusammensetzung)
- 50a (Verteilung der Sitze)
- 53a (Übergangsbestimmungen)
- 54 (Inkrafttreten)
- Anhang 1 (Kommissionen)

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **16. Juni 2016**.

### Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:

sig. Markus Rösti

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 16. Juni 2016 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 18. Mai bis 16. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 20. Juni 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Juli 2016.

---

## 6. Teilrevision

Teilrevision der Artikel 18 Absatz 2 lit. a, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 lit. c und e, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 35 lit. c und d, Artikel 54 Absatz 8, Anhang 1 "1. Geschäftsprüfungskommission" Absatz 5 lit. b, Anhang 1 "6. Finanzkommission" Absatz 4 lit. a der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderats vom **20. Oktober 2016**.

Belp, 14. November 2016

### **Gemeinderat Belp**

Der Präsident:  
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. November 2016.

---

## **7. Teilrevision**

Teilrevision von Artikel 48 Absatz 1 lit. e (Ergänzung), Artikel 54 Absatz 9 + 10 (neu), Anhang 1 "4. Sicherheitskommission" Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 lit. a (Ergänzung) sowie Anhang 1 "4a. Sicherheitskommission" Absätze 1 – 5 (neu) der Gemeindeordnung. Die Anpassungen basieren auf dem Zusammenschluss der Feuerwehren Kaufdorf, Kehrsatz, Niedermühlern, Toffen und Wald mit Belp bzw. der Umsetzung des Projekts "Regio-Feuerwehr 2020".

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **6. Dezember 2018**.

### **Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:  
sig. Benjamin Marti

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

## **Bestätigung**

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

### – **Auflage**

Die von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2018 genehmigten Änderungen zur Gemeindeordnung wurden vom 6. November bis 7. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

### – **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 13. Dezember 2018 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen;

Belp, 26. Februar 2019

Der Leiter Abteilung Präsidiales  
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. März 2019.